Gemeinde Krogaspe

2. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Krogaspe"

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 28.06.2019

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse M. Sc. Ramona Groß



Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 03.05.2019 mit Frist bis zum 07.06.2019 stattgefunden. Die öffentliche Auslegung hat vom 13.05.2019 bis zum 14.06.2019 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange		3
	1.1	Kreis Rendsburg-Eckernförde, 05.06.2019	
	1.2	Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Binnenlandtourismus und Stadtentwicklung, Geschäftsstellen Neumünster und Rendsburg, 06.06.2019	
	1.3	Eisenbahn-Bundesamt, 06.05.2019	8
	1.4	Bundesnetzagentur, 06.06.2019	
	1.5	NABU Schleswig Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung, 06.06.2019	
	1.6	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, 13.06.2019	12
	1.7	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 06.05.2019	12
	1.8	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus SH, 27.05.2019	13
	1.9	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Geologischer Dienst, 09.05.2019	13
	1.10	Deutsche Telekom Technik GmbH, 16.05.2019	13
2	Land	esplanerische Stellungnahme	14
_	2.1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, 29.05.2019	

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Gemeinde Schülp bei Nortorf, 09.05.2019
- Gemeinde Timmaspe, 09.05.2019
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 15.05.2019
- Handwerkskammer Flensburg, 17.05.2019
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Mitte, Technischer Umweltschutz, 27.05.2019

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Rendsburg-Eckernförde, 05.06.2019

Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde):

Es bestehen keine weiteren Bedenken. Wie aus den Planungsunterlagen hervorgeht, hat sich die Gemeinde mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein bezüglich des Vorgehens im archäologischen Interessengebiet geeinigt.

Kenntnisnahme.

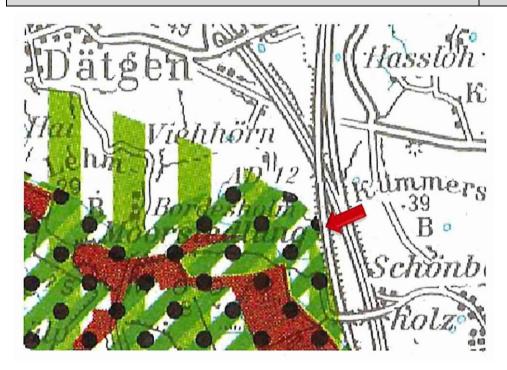
Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde):

Zur Potenzialstudie:

Auch nach wiederholter Sichtung des aktuell noch gültigen Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III, MUNF, Februar 2000 ist festzustellen, dass der südliche Teil der Potenzialfläche A 3.6 als "Schwerpunktbereich des Gebietes mit besonderer Eignung zum Schutzgebietsund Biotopverbundsystem" ausgewiesen ist (siehe auch beigefügten Auszug LRP).

Mithin steht dieser Teil als entsprechende Potenzialflächen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht für die hier beabsichtigte Nutzung zur Verfügung und ist zu streichen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der südliche Bereich der Potenzialfläche wird dementsprechend verkleinert.



Zum Bebauungsplan:

Zum Schutz der im Plangeltungsbereich befindlichen und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21. Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützten Knicks werden diesen Schutzstreifen mit einer Mindestbreite von 10 m vorgelagert. Diese als Biotopschutzstreifen ausgewiesenen Bereiche besitzen nicht nur eine wichtige Schutz- und Biotopfunktion, sondern ihnen kommt gleichfalls die Funktion der Eingriffsminimierung des Schutzgutes Landschaft zu.

Insofern sind die Biotopschutzstreifen bauplanungsrechtlich nicht Bestandteil der Photovoltaikflächen, sondern vielmehr·als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu bezeichnen und in Teil A der Planzeichnung aufzunehmen. Es wird um entsprechende Überarbeitung gebeten.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung zum Bebauungsplanentwurf werden entsprechend angepasst.

Stellungnahmen – Behörden Abwägungsvorschlag

Die im Umweltbericht in Kapitel 7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere aufgelisteten Maßnahmen sind in Teilen zu überarbeiten.

So ist gerade die ehemals ackerbaulich genutzte Fläche (sowohl der Bereich der PV-Flächen als auch die im nordöstlichen Randbereich geplante "Maßnahmenfläche") unbedingt mit einer autochthonen Saatgutmischung zu versehen und eben nicht der natürlichen Sukzession zu überlassen. Ansonsten würde auf der Ackerfläche vornehmlich verbliebenes Saatgut der vorherigen Nutzpflanze mit entsprechenden Beigräsern aufkeimen, die vor dem Hintergrund des aktuellen Insektensterbens aufgrund des fehlenden Blühaspekts kein hinreichendes Spektrum der heimischen blütenbildenden Wildkrautflora ausbilden würden.

Die textlichen Festsetzungen und die Begründung zum Bebauungsplanentwurf werden entsprechend angepasst.

Zur Entwicklung und dauerhaften Pflege und Unterhaltung dieser extensiven Dauergrünlandfläche ist eine extensive Beweidung mit Schafen anzustreben und durch eine vertragliche Regelung langfristig zu gewährleisten.

Zur Absicherung der insgesamt 16.119 m² umfassenden Kompensationsflächen ist die Eintragung der Grunddienstbarkeit für die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege an erstrangiger Stelle zwingend erforderlich und möglichst bis zum Satzungsbeschluss notariell auf den Weg zu bringen.

Zur Entwicklung der extensiv zu unterhaltenden Dauergrünlandfläche sind die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen, die in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen sind:

- ganzjähriges Verbot der Anwendung organischer und chemischsynthetischer Düngemittel
- ganzjähriges Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Umbruchverbot
- Verbot von Entwässerungsmaßnahmen

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Die Beweidung mit Schafen ist prioritär zu verfolgen. Sollte sie nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich sein, ist auch eine Mahd zulässig.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Ein entsprechender Hinweis befindet sich im Umweltbericht. Der Vorhabenträger ist informiert. Die Eintragung wird vorgenommen. Die Dienstbarkeitsbestellung wird möglichst bis zum Satzungsbeschluss vorgenommen. Die eigentliche Eintragung kann nach Satzungsbeschluss spätestens bis zum Bauantrag erfolgen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Großteil der Forderungen war bereits Bestandteil der Textlichen Festsetzungen. Neu aufgenommen wurde die Unzulässigkeit der Neuanlage von Drainagen.

- ganzjähriges Verbot des Walzens

Alternativ zu der frühestens ab Anfang Juli möglichen Mahd mit Abräumen des Mahdgutes ist zur Entwicklung einer extensiven, mageren Dauergrünlandfläche die Möglichkeit einer extensiven Beweidung (0,5 Großvieheinheiten plus Nachzucht/ha) prioritär zu verfolgen. In diesem Zusammenhang wird auf die grundsätzliche Pflege der Extensiv-Grünlandflächen mit max. 4 Stk. Schafen verwiesen. Dazu ist die Grünlandfläche mit einer dauerhaften Einzäunung zu versehen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Um deutlich zu machen, dass eine Beweidung auch zu einem früheren Zeitpunkt als die Mahd zulässig ist, wird das Wort "ausnahmsweise" in den Textlichen Festsetzungen gestrichen.

Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser):

Die Stellungnahme vom 07.12.2018 hat weiterhin Bestand.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.

Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2019 Ziffer 14 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:

- eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans,
- eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung,
- bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zusätzlich den Durchführungsvertrag in einem digitalen Format,
- die zusammenfassende Erklärung gemäß §§ 6 a und 10 a BauGB sowie
- die Bekanntmachung ebenfalls digital.

Darüber hinaus wird unter Berufung auf den Verfahrenserlass, Ziffer 14 vorletzter Absatz Satz 2, um Übersendung eines beglaubigten Ausdrucks der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme vom 07.12.2018 wurde bereits gefolgt.

Kenntnisnahme.

Das Abwägungsergebnis und die Unterlagen werden nach Beschlussfassung bzw. Bekanntmachung der Bauleitpläne übersendet.

1.2 Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Binnenlandtourismus und Stadtentwicklung, Geschäftsstellen Neumünster und Rendsburg, 06.06.2019

Wir unterstützen seit langem die Ausweisung interkommunaler Gewerbegebiete in unserem IHK-Bezirk, zu dem auch der Kreis Rendsburg-Eckernförde und die Stadt Neumünster gehören. Mehrere erfolgreiche Beispiele dieser Art kommunaler Kooperation bestärken uns in der Auffassung, dass dies auch ein richtiger und wichtiger Schritt für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Neumünster ist und den gesamten Wirtschaftsraum Mittelholstein in seiner Standortattraktivität und Wirtschaftskraft stärken wird.

Da der vorgesehene Standort für den Solarpark Krogaspe die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebiets zumindest erschwert, halten wir ihn für nicht geeignet. Ein Verzicht auf die Realisierung des geplanten Photovoltaikstandorts scheint uns auch deshalb geboten, da in der "Potenzialstudie zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Amt Nortorfer Land" geeignete Alternativstandorte aufgezeigt werden. Dadurch ließen sich sowohl das Ziel der Gemeinde Krogaspe, einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten, als auch das regionalpolitisch und ökonomisch wünschenswerte Ziel eines interkommunalen Gewerbegebiets der Gemeinde Krogaspe und der Stadt Neumünster gemeinsam erreichen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Auswirkungen der Planung auf die mögliche Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets mit der Stadt Neumünster an diesem Standort wurden geprüft, abgewogen und in der Begründung dargelegt.

Die Nachbarschaft der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (F-PVA) zu einem Gewerbegebiet wurde dabei als verträglich erachtet, da zwischen den Nutzungen keine Emissionskonflikte zu erwarten sind und sich die Anlage in diesem Fall ohnehin am südlichen Rand des Gewerbegebiets befinden würde. Darüber hinaus könnten Synergieeffekte genutzt werden, da der erzeugte Strom nach Ablauf der 20-jährigen EEG-Förderungsdauer von den künftig ansässigen Unternehmen abgenommen werden könnte. Auch ist eine spätere Umnutzung der Fläche zu Gewerbeflächen möglich.

Vor diesem Hintergrund und da eine gewerbliche Entwicklung seitens der Gemeinde Krogaspe ausschließlich für die Flächen nördlich des Plangebiets angestrebt werden, wird die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebiets aus planerischer Sicht durch die Planung einer F-PVA nicht erschwert. Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde dieser Standort (Potenzialfläche B 4.2) präferiert, da das Landschaftsbild bereits durch eine Freileitung, die Bahnlinie, die Nähe zur Autobahn und die perspektivische gewerbliche Nutzung vorbelastet ist. Die möglichen Alternativstandorte im Gemeindegebiet sind demgegenüber weniger geeignet, da sich diese in weniger belasteter Landschaft und in größerer Nähe zu Siedlungsgebieten (Potenzialflächen B 4.1, B 4.3 und A 4.4), in einer Rohstoffpotenzialfläche bzw. einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Potenzialflächen A 4.2 und A 4.3) oder in größerer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet

Stadtrand Neumünster befinden und von geringerer Größe sind (Potenzialflächen A 4.4).

1.3 Eisenbahn-Bundesamt, 06.05.2019

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt.

Das Plangebiet liegt unmittelbar der Eisenbahnstrecke 1040, Neumünster – Flensburg. Eisenbahninfrastrukturbetreiberin ist die Deutsche Bahn Netz AG - eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Kenntnisnahme.

Es ergeht folgende Stellungnahme:

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hatte ich mit Schreiben vom 19.11.2018 (Gz.: 57140-571pt/012-2018#228) Stellung genommen. Die darin enthaltenen Forderungen und Hinweise sind in nunmehr vorliegenden Entwürfen im Wesentlichen abgewogen und durch die Hinweise Ziffer 3 – 7 des B-Planes werden Belange der Bahn angemessen gewürdigt. Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Krogaspe bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Kenntnisnahme.

Hinweise:

- 1. Die Stellungnahem des Eisenbahn-Bundesamtes berührt oder ersetzt nicht die Stellungnahme der DB AG.
- 2. Der Versand der Stellungnahme erfolgt ausschließlich per E-Mail.

1.4 Bundesnetzagentur, 06.06.2019

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen erfolgt über das Webportal des Marktstammdatenregisters (MaStR)<http://www.marktstammdatenregister.de> der Bundesnetzagentur.

Damit die Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ohne Abzüge ausbezahlt werden können, müssen die in der Verordnung vorgegebenen Fristen für die Registrierung beachtet werden.

Ansonsten besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen.

Für Ihre zukünftigen Anfragen verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es an: 226.Postfach@BNetzA.de<mailto:226.Postfach@BNetzA.de> Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html

Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Kenntnisnahme.

Der Vorhabenträger ist informiert.

NABU Schleswig Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung, 06.06.2019

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Nortorf, nimmt zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Nortorf und den NABU Schleswig-Holstein.

Kenntnisnahme.

Für den Fall, dass eine Beweidung des Plangebietes durch Schafe eventuell nicht oder nur zeitlich begrenzt möglich ist, möchte der NABU anregen, insbesondere für Randbereiche, Versorgungswege, Freiflächen oder Schutzstreifen des Plangebietes über die Anlage von Blühstreifen/Blühflächen nachzudenken. Diese Flächen können zu Blumenwiesen werden und einen positiven Effekt auf die Nahrungsversorgung der Insekten haben. Mehrjährige Blühmischungen fördern die Biodiversität, indem sie das ganze Jahr über Eiablage- und Puppenplätze und reiches natürliches Futter für Vögel und andere Lebewesen bieten. Die Maßnahme Blühstreifen/-flächen anzulegen steigert die landschafts-gerechte Einbindung nochmals zusätzlich und sorgt damit einhergehend für größere Akzeptanz von Freiflächen-PV-Anlagen durch Menschen.

Der Stellungnahme wird bzw. wurde bereits gefolgt.

Für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den Ordnungsnummer 1, 2, 3 und 9 sowie für die unversiegelten Bereiche des Sondergebiets ist unter Verwendung einer zertifizierten autochthonen, standorttypischen, blütenreichen Saatgutmischung die Entwicklung eines extensiven Grünlands festgesetzt.

Zu der Änderung des Landschaftsplanes möchte der NABU keine weiteren Anregungen bzw. Einwände vorbringen.

Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde, sowie um weitere Beteiligung am Verfahren. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

Kenntnisnahme.

1.6 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, 13.06.2019

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Krogaspe liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte "freie" Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- 1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
- 2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
- 3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
- 4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
- 5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

1.7 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 06.05.2019

Unsere Stellungnahme vom 16.11.2018 wurde richtig in den Text der Satzung und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Krogaspe für den Bereich "Solarpark Krogaspe" übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

1.8 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus SH, 27.05.2019

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 6 sowie der Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Krogaspe bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-58-091 vom 04.12.2018 berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme vom 04.12.2018 wurde gefolgt. Die darin vorgebrachten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und sind bei der nachgeordneten Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

1.9 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Geologischer Dienst, 09.05.2019

Belange der Rohstoffsicherung und des Geotopschutzes sind durch die im Betreff genannten Planungen der Gemeinde Krogaspe - gemäß Planzeichnung (s. Anlage) - nicht berührt.

Kenntnisnahme.

1.10 Deutsche Telekom Technik GmbH, 16.05.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 06.11.2018, in dem wir schon Stellung genommen und gegen die o.a. Planung keine Bedenken vorgebracht haben.

Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.

2 Landesplanerische Stellungnahme

2.1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, 29.05.2019

Mit Schreiben vom 03.05.2019 informieren Sie über die aktualisierten Planunterlagen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Krogaspe. Ziel der Planung ist vor allem die Ausweisung eines ca. 11 ha großen Sondergebietes "Photovoltaik" nordöstlich der Bahnlinie Neumünster- Rendsburg.

Zu der Planung hatte die Landesplanung zuletzt mit Schreiben vom 11.12.2018 Stellung genommen und dabei auf folgende Punkte hingewiesen:

- Eine Abstimmung über die Planung in den Nachbargemeinden sollte stattfinden. Insbesondere die Stadt Neumünster sollte aufgrund der besonderen Nähe berücksichtigt werden.
- Eine Auseinandersetzung mit einer möglichen alternativen Gewerbefläche im überplanten Plangeltungsbereich sollte vorgenommen werden.

In den neuen Planunterlagen ist die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beigefügt. In der Abwägung wird deutlich, dass die Gemeinden Schülp bei- Nortorf, Timmaspe und Wasbek sowie die Stadt Neumünster über die Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen informiert wurden. Der Stellungnahme der Stadt Neumünster wurde jedoch nicht gefolgt, so dass die Planung fortgesetzt wurde.

Eine gewerbliche Entwicklung wird seitens der Gemeinde Krogaspe lediglich für die Flächen nördlich des Plangebiets angestrebt und nicht auf den jetzt überplanten Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Kenntnisnahme.

Eine vertiefte Abstimmung mit den Nachbargemeinden hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung stattgefunden. Bis auf die Stadt Neumünster hat keine Gemeinde Bedenken geäußert. Auch wurde tlw. geäußert, dass weder eigene Planungen bestehen noch Beschlüsse zur Solarenergie gefasst wurden. Die Landesplanungsbehörde hatte in ihrer Stellungnahme vom 06.06.2018 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung jedoch zusätzlich angeregt, dass sich die "betroffenen Nachbargemeinden verständigen, welche Flächen und in welchem Umfang entsprechend Flächen entwickelt und welche "Landschaftsfenster" i.S. eines nachvollziehbaren Gestaltungskonzeptes freigehalten werden sollten."

Nach Aussage der Gemeinden Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Wasbek sowie der Stadt Neumünster bestehen keine konkreten Planungen bzw. grundsätzlichen Beschlüsse zur Errichtung von F-PVA im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet (s. Punkt 1.8, 1.19, 1.20 sowie 1.21 der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung). Eine Stellungnahme der Gemeinde Loop ist nicht eingegangen. Planungen zu F-PVA in der Gemeinde sind nicht bekannt.

Nach Einschätzung des Planverfassers lässt sich eine solche Vereinbarung derzeit nicht erreichen. Die beteiligten Gemeinden sehen sich durch die Planung der Gemeinde Krogaspe nicht berührt, ebenso wird kein Anlass gesehen, wegen der Planung in Krogaspe Beschlüsse für das eigene Gemeindegebiet zu fassen.

Ein gemeinsames gemeindeübergreifendes Konzept erscheint auch nicht erforderlich, da die Potenzialstudie zeigt, dass nur eine Auswahl von Flächen über-

Landesplanerische Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

In der Potentialstudie zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das Amt Nortorfer Land wurde die Fläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als geeignet angesehen.

Ich bestätige hiermit, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Allerdings werden die landesplanerischen Hinweise für eine interkommunale Konzeption zur Abstimmung weiterer Freiflächenphotovoltaik-Planungen im Amt Nortorfer Land weiter aufrechterhalten.

haupt für Photovoltaikanlagen geeignet ist. Weitere Einschränkungen aus städtebaulichen oder landschaftsplanerischen Gründen werden nicht als erforderlich angesehen.

In der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 05.03.2019 wurde dies wie folgt begründet:

"... wurden die Potenzialflächen der Nachbargemeinden entlang der Eisen- und Autobahntrasse in Hinblick auf die Freihaltung von "Landschaftsfenstern" geprüft und bewertet.

Für die Gemeinde Timmaspe konnten aufgrund der Nähe der Eisenbahntrasse zum Siedlungsbereich keine Potenzialflächen identifiziert werden. Planungen oder grundsätzliche Beschlüsse zur Errichtung von F-PVA bestehen nach eigener Aussage nicht.

Die Gemeinde Schülp bei Nortorf verfügt zwar über insgesamt fünf Potenzialflächen, jedoch überlagern sich diese teilweise mit Rohstoffpotenzialflächen und Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und sind damit nur nach vorheriger Einzelfallprüfung potenziell durch F-PVA nutzbar. Planungen zur Errichtung von F-PVA bestehen nach Aussage der Gemeinde Schülp bei Nortorf nicht.

Für das Amt Bordesholm existiert derzeit keine eigenständige Potenzialstudie, jedoch wurde im Zuge einer früheren F-PVA-Planung im Jahr 2017 eine erweiterte Alternativenprüfung (Bebauungsplans Schönbek 1 "Photovoltaikanlage Schönbek Holz", dort Anlage 2: Erweiterte Alternativenprüfung) erarbeitet. Diese identifiziert für die Gemeinde Loop zwei Potenzialflächen (dort Teilfläche 1 A, Teilfläche 1 B) entlang der A 7. Eine Stellungnahme der Gemeinde Loop ist nicht eingegangen. Planungen zu F-PVA in der Gemeinde Loop sind nicht bekannt. Im Stadtgebiet der Stadt Neumünster befinden sich derzeit keine Potenzialflächen entlang der A 7 und der Eisenbahnlinie Flensburg-Neumünster, da diese im Konflikt zum dortigen Landschaftsschutzgebiet stehen. Konkrete Planungen oder grundsätzliche Beschlüsse bestehen nach Aussage der Stadt Neumünster nicht.

Die Gemeinde Wasbek verfolgt nach eigener Aussage derzeit ebenfalls keine konkreten Planungen für F-PVA. Grundsätzliche Beschlüsse wurden auch hier nicht gefasst.

Da die Nachbargemeinden aktuell keine eigenen Planungen für F-PVA verfolgen, sind großflächige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes derzeit nicht zu befürchten. Eine gemeindeübergreifende Abstimmung der Planung ist somit erfolgt. Darüberhinausgehende verbindliche gemeindeübergreifende Vereinbarungen und Beschlüsse für ein "Gestaltungskonzept" sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens."

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Kenntnisnahme.